

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Timm Kern und  
Alena Fink-Trauschel u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Arbeit und Wertschätzung der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte derzeit in Baden-Württemberg im Dienst sind (bitte unter Angabe, ob es sich um Tarifangestellte oder Beamte handelt, wie die Stellen bzw. Planstellen bewertet sind sowie getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);
2. wie lange es im Durchschnitt dauert, bis Fachlehrkräfte bzw. Technischen Lehrkräfte in das nächsthöhere Amt bzw. auf die nächsthöhere Entgeltgruppe befördert werden (bitte unter Angabe, wie lange die längste Wartezeit war und getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);
3. inwiefern sich die Aufgaben von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften von den Aufgaben der Wissenschaftlichen Lehrkräfte unterscheiden (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);
4. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, dass Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte – trotz entsprechender Aufgabentrennungen gemäß Ziffer 3 – dieselben Aufgaben wahrnehmen wie Wissenschaftliche Lehrkräfte;

5. wie sie – angesichts der Erkenntnisse aus Ziffer 4 – begründet, dass Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte eine erheblich abweichende Dienstposten- bzw. Stellenbewertung haben als Wissenschaftliche Lehrkräfte (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);
  6. wie sich der Deputatsumfang an Unterrichtseinheiten bei Fachlehrkräften, Technischen Lehrkräften und Wissenschaftlichen Lehrkräften gestaltet (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);
  7. wie sie sich die Differenz aus Ziffer 6 erklärt bzw. diese begründet;
  8. wie viele Personen in den letzten fünf Jahren die Ausbildung zur Fachlehrkraft bzw. Technischen Lehrkraft begannen und wie viele diese Ausbildung im selben Zeitraum abgeschlossen haben (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);
  9. wie viele Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte in den letzten fünf Jahren eingestellt wurden (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften und unter Angabe, ob die Personen als Beamte oder als Tarifangestellte übernommen wurden);
  10. wie viele Plätze für den Aufstiegslehrgang zur Wissenschaftlichen Lehrkraft für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte in den letzten fünf Jahren jeweils zur Verfügung standen;
  11. ob und wenn ja, inwieweit sie die Anzahl an Plätzen für den Aufstiegslehrgang gemäß Ziffer 10 als ausreichend erachtet, um die Nachfrage hiernach zu bedienen (bitte darauf eingehen, inwiefern die Anzahl der Plätze angesichts des Lehrkräftemangels derzeit adäquat ist);
  12. inwiefern sie in naher Zukunft plant, die Anzahl an Plätzen für Aufstiegslehrgänge gemäß Ziffer 10 auszuweiten;
  13. inwieweit sie angesichts der Differenzen nach Ziffern 3 bis 7 plant, Deputatsumfänge und Besoldungen bzw. Entgelte bei Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften anzupassen;
  14. wie sie sich erklärt, dass Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte nicht selten Klassen übernehmen, angehende Wissenschaftliche Lehrkräfte instruieren und betreuen und sogar Schulleitungen interimweise übernehmen, und dennoch die Differenz der Besoldungen bzw. Entgelte zwischen Fachlehrkräften und Wissenschaftlichen Lehrkräften derart eklatant ist;
  15. inwiefern sie es als adäquate Maßnahme empfinden würde, wenn Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte sich auch für Schulleitungsposten (bspw. an Grundschulen) bewerben dürfen und – nach Absolvierung eines Führungslehrgangs – dieselbe Besoldung bzw. dasselbe Entgelt erhalten würden wie eine Wissenschaftliche Lehrkraft, die mit der Schulleitung betraut ist;
- II.
1. zu prüfen, inwieweit auch Fachlehrkräfte bzw. Technische Lehrkräfte dauerhaft mit der Klassenleitung bzw. Schulleitung betraut werden könnten – einhergehend mit einer angemessenen Erhöhung ihrer Bezüge;
  2. zu prüfen, inwieweit die Anzahl an Plätzen für Aufstiegslehrgänge zur Wissenschaftlichen Lehrkraft ausreichend ist und diese ggf. zu erhöhen, um die Nachfrage decken zu können sowie

3. zu prüfen, inwieweit Fachlehrkräfte bzw. Technischen Lehrkräfte, die mit der Betreuung von angehenden Wissenschaftlichen Lehrkräften beauftragt sind, eine angemessene Erhöhung ihrer Bezüge erhalten sollten.

13.7.2023

Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Birnstock, Haußmann,  
Bonath, Brauer, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Sowohl Fachlehrkräfte als auch Technische Lehrkräfte leisten an Schulen in Baden-Württemberg einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt höchstmöglicher Bildungsqualität. Leider wird diese Berufsgruppe aus Sicht der Antragsteller nach wie vor von der Bildungspolitik der Landesregierung vernachlässigt. So wird ein Großteil des Potenzials der Berufsgruppe der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte verspielt. Der vorliegende Antrag möchte deshalb diese Berufsgruppe in den Fokus rücken, einige Aspekte näher beleuchten und etwaige Handlungsimpulse geben.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. August 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/88/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. wie viele Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte derzeit in Baden-Württemberg im Dienst sind (bitte unter Angabe, ob es sich um Tarifangestellte oder Beamte handelt, wie die Stellen bzw. Planstellen bewertet sind sowie getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);*

Die Anzahl der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte (Personen) im aktiven Dienst (ohne beurlaubte Beamte/Tarifbeschäftigte) ist nachstehenden Tabellen zu entnehmen (Stand 21. Juli 2023):

**Fachlehrkräfte**

A 9	0	E 9 a	11
A 10	2 399	E 9 b	292
A 11	1 856	E 10	91
A 11 + AZ	536	E 10 + Z	32
Summe	<b>4 791</b>	Summe	<b>426</b>

Gesamt **5 217****Technische Lehrkräfte**

A 10	0	E 9 b	14
A 11	1 903	E 10	293
A 12	465	E 11	25
Summe	<b>2 368</b>	Summe	<b>332</b>

Gesamt **2 700**

2. wie lange es im Durchschnitt dauert, bis Fachlehrkräfte bzw. Technischen Lehrkräfte in das nächsthöhere Amt bzw. auf die nächsthöhere Entgeltgruppe befördert werden (bitte unter Angabe, wie lange die längste Wartezeit war und getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);

Zum 1. Dezember 2022 wurden die Eingangsämter des gehobenen Dienstes für den gehobenen nicht-technischen Dienst von A 9 nach A 10 sowie für den gehobenen technischen Dienst von A 10 nach A 11 angehoben. Mit der Anhebung des Eingangsamts entfiel das bisherige Beförderungsamts für Fachlehrkräfte in A 10 und das der Technischen Lehrkräfte in A 11. Auch die Tarifbeschäftigten haben im Wesentlichen von der Anhebung profitiert: Fachlehrkräfte wurden von E 9a nach E 9b höhergruppiert; Technische Lehrkräfte von E 9b nach E 10. Außerdem besteht die Möglichkeit der Beförderung bzw. der Höhergruppierung für Fachlehrkräfte in A 10 bzw. E 9b nach A 11/E 10. Die Besetzung erfolgt durch Regelbeförderung; eine Bewerbung ist nicht notwendig. Tarifbeschäftigte werden im Rahmen der Beförderungsprogramme grundsätzlich analog der Beamtinnen und Beamten höhergruppiert.

Gemäß § 20 Landesbeamtengesetz ist eine Beförderung nicht vor Ablauf der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung und vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung zulässig. Beförderungen können nur in dem Umfang vorgenommen werden, wie freie Stellen zur Verfügung stehen. Dementsprechend variiert die Zahl der Beförderungen von Jahr zu Jahr. Da nicht genügend Beförderungsstellen zur Verfügung stehen, um alle Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte sofort nach Erfüllung der gesetzlichen Mindestwartezeit befördern zu können, ergeben sich zusätzliche Wartezeiten.

In den letzten Jahren wurden wiederholt Stellenhebungen für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte geschaffen, sodass sich die zusätzliche Wartezeit für eine mit der Note 1,0 beurteilte Fachlehrkraft (an allen Schularten, über alle Laufbahnen hinweg) im Jahr 2023 auf eine Beförderung von A 10 nach A 11 auf ca. 4 bis 5 Jahre verkürzt hat. Lehrkräfte mit einer dienstlichen Beurteilung mit der Note 2,5 oder schlechter kommen für Beförderungen nicht in Betracht. Die Angabe einer maximalen Wartezeit auf eine Beförderung ist vor dem geschilderten Hintergrund nicht möglich.

Zusätzlich gibt es weiterhin Funktionsämter für Fachlehrkräfte in A 11 mit Amtszulage sowie für Technische Lehrkräfte in A 12. Die Besetzung erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren im Amtsblatt Kultus und Unterricht, bei dem sich die Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte bereits aus dem Eingangsamt bewerben können. Diesbezüglich sind keine Zeiten auswertbar, ob bzw. nach wie vielen Jahren sich eine Fachlehrkraft oder Technische Lehrkraft für eine Bewerbung auf eine Funktionsstelle entscheidet und wann sie dabei ggf. zum Zuge kommt.

3. *inwiefern sich die Aufgaben von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften von den Aufgaben der Wissenschaftlichen Lehrkräfte unterscheiden (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);*
4. *inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, dass Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte – trotz entsprechender Aufgabentrennungen gemäß Ziffer 3 – dieselben Aufgaben wahrnehmen wie Wissenschaftliche Lehrkräfte;*
5. *wie sie – angesichts der Erkenntnisse aus Ziffer 4 – begründet, dass Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte eine erheblich abweichende Dienstposten- bzw. Stellenbewertung haben als Wissenschaftliche Lehrkräfte (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);*

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz der Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer unterscheidet sich von dem der wissenschaftlichen Lehrkräfte und ist abhängig von der Schulart, an der sie eingesetzt sind. In der Regel erfolgt der Unterrichtseinsatz in den ausgebildeten Fächern, z. B. Sport, Bildende Kunst, Musik und Technik und damit im klassischen Unterricht. Der Einsatz in Fächerverbänden, z. B. an Realschulen und Gemeinschaftsschulen in Biologie, Naturphänomene, Technik (BNT), ist auch möglich.

Wissenschaftliche Lehrkräften hingegen können auch ein oder mehrere Fächer/ Fächerverbände fachfremd unterrichten, sofern die Schulleitung dies so entscheidet. Ein fachfremder Einsatz bzw. Klassenlehrertätigkeiten erfolgt bei Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer nur in Ausnahmefällen. Ein Einsatz in schriftlichen Abschlussprüfungen findet im Regelfall nicht statt. An der schulischen Ganztagskonzeption beteiligen sich Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer lediglich im Rahmen ihres Amtes bzw. entsprechend ihrer laufbahnspezifischen Ausbildung.

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung übernehmen unterrichtliche Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags insbesondere im Bildungsgang geistige Entwicklung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und in entsprechenden inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen. In SBBZ übernehmen Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik im Zusammenhang mit unterrichtlichen Anforderungen auch Aufgaben wie sich orientieren lernen, Mobilität entwickeln, Sauberkeitserziehung und Essen lernen. Diese Aufgaben werden 1 : 1 im Deputatsrahmen abgebildet, da das Mittagessen bzw. die Selbstversorgung und alle damit zusammenhängenden Lernaufgaben in den jeweiligen Bildungsplänen auch als Lernfelder für junge Menschen mit umfassender Behinderung definiert sind. Sie schaffen überdies für die Schülerinnen und Schüler Bedingungen, um schulische Bildungsinhalte überhaupt erst erwerben zu können, z. B. bei körperlichen Beeinträchtigungen: sich gesund (er)halten, sich entlasten u. a. durch Anpassung des Lernumfeldes (spezielle Materialien, geeignete Sitz- und Ausgangslagen usw.).

Im Gegensatz zu musisch-technischen Fachlehrkräften übernehmen Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik auch Aufgaben als Klassenlehrkraft im Bereich der schulischen Bildung. In der frühkindlichen Bildung (Schulkindergarten) übernehmen sie im Grundsatz die Aufgabe der Leitung der Einrichtung bzw. einer Gruppe.

Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Lehrkräfte an SBBZ gehören neben dem Einsatz im Unterricht und als Klassenlehrkraft insbesondere Koordinierungsaufgaben, die Bearbeitung diagnostischer Fragestellungen einschließlich der Durchführung standardisierter Verfahren, Aufgaben kollegialer Beratung und Qualifizierung sowie gutachterliche Tätigkeiten für das Staatliche Schulamt (Lernortfrage). Wissenschaftliche Lehrkräfte sind häufig in unterschiedlichen Aufgabefeldern

eingesetzt. Sofern sie im Einzelfall auch pflegerische Aufgaben (s. o.) übernehmen, werden diese im Unterschied zu den Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften nur 1 : 2 im Lehrauftrag angerechnet.

An den beruflichen Schulen vermitteln die wissenschaftlichen Lehrkräfte schwerpunktmäßig die theoretischen Grundlagen, während die Technischen Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht zuständig sind. Technische Lehrkräfte unterrichten an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen, sozialpädagogischen und pflegerischen Schulen. Sie sind überwiegend in Praxisräumen, wie Werkstätten, Küchen oder Computerräumen tätig. Technische Lehrkräfte tragen durch ihren Praxisbezug entscheidend zum Kompetenzerwerb von jungen Menschen insbesondere in der dualen Berufsausbildung und in der Berufsvorbereitung bei. Durch den jeweils eigenständigen Bildungsauftrag bleibt die Aufgabenteilung zwischen den Technischen und den Wissenschaftlichen Lehrkräften im Kern stets erhalten. Im Regelfall übernehmen Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen keine Klassenleitungsfunktion, auch weil sie im fachpraktischen Unterricht durch Klassenteilung häufig nur die Hälfte der Klasse unterrichten. Die Technischen Lehrkräfte planen und organisieren ihren Unterricht im Regelfall eigenständig. Mitunter erfolgt dies auch in Abstimmung mit den Wissenschaftlichen Lehrkräften, teilweise unterrichten die Technischen Lehrkräfte mit diesen dann im Team. Schulleitungen beruflicher Schulen betrauen engagierte Technische Lehrkräfte in Einzelfällen und im Einvernehmen mit besonderen Aufgaben.

Die Ausbildungsgänge zum Technischen Lehramt unterscheiden sich grundlegend von Ausbildungsgängen für Lehrkräfte mit Hochschulstudium. Im gewerblich-technischen Bereich beispielsweise ist der Abschluss als Meister/-in oder als staatlich geprüfter Technikerin bzw. Techniker, sowie eine mehrjährige Berufserfahrung die Voraussetzung, um als Technische Lehrkraft arbeiten zu können. Nach der Einstellung im Schuldienst absolvieren sie bei reduziertem Deputat eine einjährige berufsbegleitende pädagogische Schulung. Demgegenüber zeichnet sich der Bereich der Wissenschaftlichen Lehrkräfte die Ausbildung im Regelfall durch Hochschulstudium und einen Vorbereitungsdienst von 18 Monaten aus. Neben diesen Unterschieden bei den Eingangsvoraussetzungen und in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung kommt hinzu, dass die Unterrichtsvorbereitung und -nachbereitung von Wissenschaftlichen Lehrkräften komplexer ist als bei Technischen Lehrkräften.

Gleiches gilt für Klassenarbeiten und sonstige Formen der Leistungsfeststellung. Aus Sicht des Kultusministeriums rechtfertigt dies eine abweichende Stellenbewertung.

Im Regelfall übernehmen Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen keine Klassenlehrerfunktion, weil sie im fachpraktischen Unterricht durch Klassenteilung ohnehin häufig nur die Hälfte der Klasse unterrichten. Die Technischen Lehrkräfte planen und organisieren ihren Unterricht im Regelfall eigenständig. Mitunter erfolgt dies auch in Abstimmung mit den Wissenschaftlichen Lehrkräften, teilweise unterrichten die Technischen Lehrkräfte mit diesen dann im Team. Schulleitungen beruflicher Schulen betrauen manchmal auch engagierte Technische Lehrkräfte im Einvernehmen mit besonderen Aufgaben (z. B. Bücherausgabe oder Mitwirkung bei der Organisation von Abschlussprüfungen).

Die Besoldung richtet sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist. Der rechtliche Rahmen für die Zuordnung der Ämter zu einer Besoldungsgruppe wird durch den Grundsatz der sachgerechten Ämterbewertung gezogen. Maßgebend für die Ämterbewertung sind neben dem Kriterium der Aus- und Vorbildung insbesondere die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich, die entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben wird.

Anders als bei wissenschaftlichen Lehrkräften ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in der Fachlehrkräfte- und Technischen Lehrkräfteausbildung kein abgeschlossenes Hochschulstudium, sondern der Realschulabschluss oder die Fachschulreife, eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine

Meisterprüfung und je nach angestrebtem Ausbildungsgang Berufserfahrung. Obwohl das Eingangsamt des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 8 und das Endamt der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist (vgl. § 15 Landesbeamtengesetz; § 24 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg), werden Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte bereits im Eingangsamt – entsprechend dem gehobenen Dienst – nach A 10 bzw. A 11 besoldet – und damit z. B. wie Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für öffentliche Verwaltung.

Auch wenn in Einzelfällen Fachlehrkräfte z. B. Unterrichtssequenzen einer wissenschaftlichen Lehrkraft übernehmen, ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine höhere Besoldung bzw. Anpassung der Besoldung an die der wissenschaftlichen Lehrkräfte, da entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften das verliehene Amt im statusrechtlichen Sinne ausschlaggebend ist.

*6. wie sich der Deputatsumfang an Unterrichtseinheiten bei Fachlehrkräften, Technischen Lehrkräften und Wissenschaftlichen Lehrkräften gestaltet (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);*

*7. wie sie sich die Differenz aus Ziffer 6 erklärt bzw. diese begründet;*

*13. inwieweit sie angesichts der Differenzen nach Ziffern 3 bis 7 plant, Deputatsumfänge und Besoldungen bzw. Entgelte bei Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften anzupassen;*

Die Fragen 6, 7 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Deputat der Lehrkräfte ergibt sich aus § 2 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung. Hiernach beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Grundschulen 28 Wochenstunden, für Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen, an Realschulen und an Gemeinschaftsschulen 27 Wochenstunden, für Lehrkräfte an SBBZ 26 Wochenstunden und für Lehrkräfte (höherer Dienst) an Gymnasien sowie an beruflichen Schulen 25 Wochenstunden.

Für Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer ist die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung auf 28 Wochenstunden, für Fachlehrkräfte an SBBZ auf 31 Wochenstunden festgesetzt. Technische Lehrkräfte an SBBZ haben eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 31 Wochenstunden, Technische Lehrkräfte der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachrichtung an beruflichen Schulen von 27 Wochenstunden und Technische Lehrkräfte der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachrichtung in Abhängigkeit vom Unterrichtseinsatz von 27 bzw. 28 Wochenstunden.

Die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung regelt ferner, dass die oben genannte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der wissenschaftlichen sowie der Fach- und Technischen Lehrkräfte an SBBZ unabhängig von der Schulart ist, an der sie eingesetzt werden, sofern sie sonderpädagogische Aufgaben der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung wahrnehmen.

Bei der Festsetzung der unterschiedlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung sind die Ausbildung, die Schulart und die Art des erteilten Unterrichts berücksichtigt. So haben Lehrkräfte abhängig von den verschiedenen Unterrichtstätigkeiten einen verschieden hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand. Zu den unterschiedlichen Einsatzbereichen wird auf die Antwort zu Ziffer 3 verwiesen.

Innerhalb der von allen Lehrkräften gleich zu erbringenden jährlichen Gesamtarbeitszeit von 1 804 Stunden sind die auch für unterschiedliche Lehrergruppen an einer Schulart unterschiedlich hoch festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen sachgerecht.

Änderungen am Deputat oder weitere Änderungen in der Besoldung/Vergütung der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte sind nicht geplant. Zur Erläuterung wird auf die Antworten auf die Fragen zu den Ziffern 3 bis 7 verwiesen.

8. wie viele Personen in den letzten fünf Jahren die Ausbildung zur Fachlehrkraft bzw. Technischen Lehrkraft begannen und wie viele diese Ausbildung im selben Zeitraum abgeschlossen haben (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften);

Zum Stichtag 1. März wird die statistische Erhebung des Lehrkräftenachwuchses an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte vom Statistischen Landesamt im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführt. Aus deren jährlichem Ergebnis wurden die Zahlen für die nachfolgenden Tabellen bereitgestellt. Während die grundständige Ausbildung der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik sowie der Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer über den Vorbereitungsdienst drei Jahre dauert, werden die Technischen Lehrkräfte der gewerblichen und kaufmännischen Fachrichtung im beruflichen Bereich über den Direkteinstieg innerhalb eines Jahres ausgebildet. Dies ist bei Rückschlüssen hinsichtlich der Anzahl der Fachlehrkräfte bzw. der Technischen Lehrkräfte zwischen Beginn und Ende der Ausbildung zu berücksichtigen.

**Anzahl der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte die ihre Ausbildung von 2019 bis 2023 begonnen haben (Quelle: Statistisches Landesamt)**

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Fachlehrkräfte musisch-technische Fächer</b>	107	124	116	120	96	86
<b>Fachlehrkräfte Sonderpädagogik; Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</b>	87	113	98	102	97	118
<b>Fachlehrkräfte Sonderpädagogik; Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung</b>	32	25	28	34	30	33
<b>Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik</b>	16	8	9	8	7	5
<b>Technische Lehrkräfte hauswirtschaftliche Fachrichtung</b>	4	5	12	14	11	24
<b>Technische Lehrkräfte kaufmännische Fachrichtung (Direkteinstieg)</b>	4	7	3	2	6	9
<b>Technische Lehrkräfte gewerbliche Fachrichtung (Direkteinstieg)</b>	57	59	64	60	68	68

**Anzahl der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte die ihre Ausbildung von 2019 bis 2023 erfolgreich abgeschlossen haben (Quelle: Statistisches Landesamt)**

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Fachlehrkräfte musisch-technische Fächer</b>	–	99	76	95	90	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor
<b>Fachlehrkräfte Sonderpädagogik; Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</b>	–	79	69	100	83	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor
<b>Fachlehrkräfte Sonderpädagogik; Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung</b>	–	25	28	27	28	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor
<b>Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik</b>	–	12	11	6	9	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor
<b>Technische Lehrkräfte hauswirtschaftliche Fachrichtung</b>	0	0	5	10	8	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor
<b>Technische Lehrkräfte kaufmännische Fachrichtung (Direkteinstieg)</b>	Wurde bis 2022 nicht erfasst.			5	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor	
<b>Technische Lehrkräfte gewerbliche Fachrichtung (Direkteinstieg)</b>	Wurde bis 2022 nicht erfasst.			66	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor	

Anmerkung: Aufgrund der Verlängerung der Ausbildungsdauer für die Fachlehrkräfte musisch-technische Fächer sowie die Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik ab Kurs 2016 von 1,5 Jahre auf 3 Jahre gab es im Jahr 2018 hier keine Absolventen.



9. wie viele Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte in den letzten fünf Jahren eingestellt wurden (bitte getrennt nach den unterschiedlichen Arten von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften und unter Angabe, ob die Personen als Beamte oder als Tarifangestellte übernommen wurden);

Die Zahl der Einstellung von Fach- und Technischen Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst von Baden-Württemberg seit 2018 kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

<b>Einstellungs- jahr</b>	<b>Fachlehrkräfte musisch- technisch</b>	<b>Fachlehrkräfte/ Techn. Lehr- kräfte an SBBZ</b>	<b>Techn. Lehr- kräfte an berufli- chen Schulen</b>
2018	58	35	66
2019	97	84	77
2020	81	85	73
2021	93	90	89
2022	82	88	106

Im Jahr 2018 fielen die Einstellungszahlen infolge der Verlängerung der Ausbildungsdauer geringer aus als üblich. Eine Differenzierung der Daten der obigen Tabelle nach dem Beschäftigtenstatus liegt nicht vor.

10. wie viele Plätze für den Aufstiegslehrgang zur Wissenschaftlichen Lehrkraft für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte in den letzten fünf Jahren jeweils zur Verfügung standen;

11. ob und wenn ja, inwieweit sie die Anzahl an Plätzen für den Aufstiegslehrgang gemäß Ziffer 10 als ausreichend erachtet, um die Nachfrage hiernach zu bedienen (bitte darauf eingehen, inwiefern die Anzahl der Plätze angesichts des Lehrkräftemangels derzeit adäquat ist);

12. inwiefern sie in naher Zukunft plant, die Anzahl an Plätzen für Aufstiegslehrgänge gemäß Ziffer 10 auszuweiten;

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Aufstiegslehrgang eröffnet besonders engagierten Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Möglichkeit des Erwerbs der Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes nach einer zweijährigen berufsbegleitenden Qualifizierung an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte. Der Aufstiegslehrgang wurde in erster Linie geschaffen, um einzelnen bewährten und besonders befähigten Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Perspektive zu eröffnen, sich weiterzuentwickeln.

Auch da mit dem Lehrgang ein Studium ersetzt wird, wurde die Zahl der Aufstiegsplätze auf insgesamt 30 Plätze jährlich beschränkt. Da ein Bewerbermangel bei den Technischen Lehrkräften zu verzeichnen ist, wurden in den letzten Jahren wiederholt Plätze, die nicht an Technische Lehrkräfte vergeben werden konnten, an Fachlehrkräfte vergeben. Anders als bei den Technischen Lehrkräften besteht bei den Fachlehrkräften regelmäßig ein Bewerberüberhang. In der Folge konnten regelmäßig alle 30 Plätze besetzt werden.

Das Kultusministerium steht über die Situation der Fach- und Technischen Lehrkräfte in regelmäßigem Austausch mit Gewerkschaften, Verbänden und den Hauptpersonalräten. Dabei werden regelmäßig auch die Rahmenbedingungen für einen Aufstieg thematisiert.

14. wie sie sich erklärt, dass Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte nicht selten Klassen übernehmen, angehende Wissenschaftliche Lehrkräfte instruieren und betreuen und sogar Schulleitungen interimweise übernehmen, und dennoch die Differenz der Besoldungen bzw. Entgelte zwischen Fachlehrkräften und Wissenschaftlichen Lehrkräften derart eklatant ist;

15. inwiefern sie es als adäquate Maßnahme empfinden würde, wenn Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte sich auch für Schulleitungsposten (bspw. an Grundschulen) bewerben dürfen und – nach Absolvierung eines Führungslehrgangs – dieselbe Besoldung bzw. dasselbe Entgelt erhalten würden wie eine Wissenschaftliche Lehrkraft, die mit der Schulleitung betraut ist;

Die Betreuung angehender wissenschaftlicher Lehrkräfte durch Mentoren ist in den jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung (§ 13 Abs. 2 Sek I PO 2014, § 13 Abs. 2 GPO, § 13 Abs. 2 SPO) geregelt. Mentoren sind danach „Ansprechpersonen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, lassen sie bei sich hospitieren, besuchen sie in ihrem Unterricht und beraten sie“. Diese Aufgabe wird grundsätzlich durch Lehrkräfte übernommen, die selbst die Ausbildung im wissenschaftlichen Lehramt durchlaufen haben und über die entsprechende Laufbahnbefähigung verfügen. Fachlehrkräfte können in absoluten Ausnahmefällen als Mentoren für angehende wissenschaftliche Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn keine Mentoren aus dem wissenschaftlichen Lehramt zur Verfügung stehen und weitere Voraussetzungen (insbesondere z. B. zwingend eine Betreuung durch eine wissenschaftliche Lehrkraft im anderen Ausbildungsfach) gegeben sind. Eine Hospitation angehender wissenschaftlicher Lehrkräfte Sonderpädagogik in Bildungsangeboten von Fachlehrkräften z. B. innerhalb eines Klassenteams, in dem die angehende Lehrkraft eingesetzt ist, ist ebenfalls möglich, ohne dass die Fachlehrkraft hierbei als Mentorin fungiert. Auch an den beruflichen Schulen werden Wissenschaftliche Lehrkräfte im Referendariat von erfahrenen Mentoren aus dem Kreis der Lehrkräfte mit Hochschulstudium und abgeschlossener zweite Staatsprüfung betreut. Dessen ungeachtet ist ein Austausch von Wissenschaftlichen und Technischen Lehrkräften über pädagogische Fragen gewünscht und gewollt.

Nach § 39 Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) kann zum Schulleiter nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht und wer für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist. Dies gilt auch für die Übernahme der kommissarischen Leitung einer Schule.

Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte verfügen nicht über die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Ein Erwerb der Laufbahnbefähigung ist aber unter den Voraussetzungen des Aufstiegslehrgangs möglich.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

## II.

1. zu prüfen, inwieweit auch Fachlehrkräfte bzw. Technische Lehrkräfte dauerhaft mit der Klassenleitung bzw. Schulleitung betraut werden könnten – einhergehend mit einer angemessenen Erhöhung ihrer Bezüge;

Zur Tätigkeit als Klassenleitung wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

Zu den Dienstaufgaben der Schulleitung gehören unter anderem auch die Beurteilung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Schule und die Wahrnehmung der Funktion als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter gegenüber den Lehrkräften an der Schule. Daher gehört es zu den Anforderungen, dass diese die Befähigung für ein Lehramt einer Schulart innehaben, die an der Schule besteht. Nur so ist gewährleistet, dass die Schulleitung die Eignung und Befähigung besitzt, den Unterricht der wissenschaftlichen Lehrkräfte fachlich zu bewerten und dienstliche Beurteilungen zu erstellen. Fachlehrkräfte haben aufgrund ihrer Ausbildung lediglich die

Lehrbefähigung für ein einzelnes Fach, nicht hingegen für eine gesamte Schulart. Der Erwerb der Laufbahnbefähigung ist daher durch die Möglichkeit an der Teilnahme eines Aufstiegslehrgangs geschaffen worden.

*2. zu prüfen, inwieweit die Anzahl an Plätzen für Aufstiegslehrgänge zur Wissenschaftlichen Lehrkraft ausreichend ist und diese ggf. zu erhöhen, um die Nachfrage decken zu können sowie*

Siehe Antwort zu Frage 12.

*3. zu prüfen, inwieweit Fachlehrkräfte bzw. Technische Lehrkräfte, die mit der Betreuung von angehenden Wissenschaftlichen Lehrkräften beauftragt sind, eine angemessene Erhöhung ihrer Bezüge erhalten sollten.*

Wie zu Frage 14 bereits ausgeführt, können Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte nur in absoluten Ausnahmefällen als Mentoren für wissenschaftliche Lehrkräfte eingesetzt werden. Eine Erhöhung der Bezüge folgt aus der Betreuung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern weder bei Fachlehrkräften noch bei wissenschaftlichen Lehrkräften. Die jeweilige Ausbildungsschule insgesamt (nicht jedoch die einzelne Lehrkraft) erhält jedoch Anrechnungsstunden nach Nummer 1.4 der VwV „Anrechnungsstunden und Freistellungen“ (je Auszubildenden 1,5 Wochenstunden).

Lehrkräfte, die Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung ständig wahrnehmen und hierzu entsprechend bestellt sind, erhalten zudem für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage (§ 57 Absatz 1 Nummer 9 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Lehrkräftezulagenverordnung).

In Vertretung

Hager-Mann

Ministerialdirektor